

Förderungsrichtlinien E-Carsharing

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Einsparung von fossilen Energieträgern und die Verminderung klimarelevanter Gase als Beitrag zur Energieautonomie Vorarlberg 2050 sowie die Umsetzung der Elektromobilitätsstrategie Vorarlberg 2015–2020.

§ 2 Förderungswerbende

Städte und Gemeinden in Vorarlberg

§ 3 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Einrichtung eines E-Carsharing-Standorts. Förderbaren Maßnahmen sind:

- Kosten für Beratung und Projektbegleitung für die Einführung von E-Carsharing,
- Ausgaben in Zusammenhang mit der Kundenfindung und Bewerbung,
- Software für Carsharing (Buchungssysteme etc.),
- Hardware für E-Carsharing (Bordcomputer, Schlüsselkasten, GPS-Gerät),
- Säule im Design des Vorarlberger Verkehrsverbunds

Nicht gefördert werden u.a.:

- Ladeinfrastruktur und E-PKW
- Eigenleistungen
- Laufende Kosten bzw. Betriebskosten (Gebühr für Nutzung von Carsharing-Plattform im Internet, Strom, Wartung, Akkufinanzierung) für die ersten sechs Monate

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 75 Prozent der anrechenbaren Nettokosten. Pro Standort beträgt die max. Förderung € 1.500. Der Zuschuss wird bei Abschluss des Projektes nach Vorlage einer Endabrechnung sowie der entsprechenden Zahlungsbelege ausbezahlt.

§ 5 Besondere Förderungsbedingungen

Es geltend die folgenden besonderen Förderungsbedingungen:

- Einreichung vor Umsetzung
- Das E-Carsharing-Angebot darf nicht auf einen bestimmten Nutzerkreis wie z.B. Gemeinde, Nachbarschaft, Verein etc. beschränkt sein.
- Nutzung von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Die Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten ab Förderungszusicherung umgesetzt und abgerechnet werden.

§ 6 Antragstellung und Verfahrensbestimmungen

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

§ 7 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt (Verordnung (EU) 1407/2013).

§ 8 Gültigkeit

Die Förderaktion beginnt rückwirkend per 01.10.2016 und endet am 31.12.2017. Das Förderprogramm ist vorläufig auf 10 Gemeinden bzw. Städte beschränkt. Sollten die Mittel vor Ablauf der Frist ausgeschöpft sein, endet die Förderaktion.